



## **Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für Niederschlagswasser**

### **Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 52 Landeswassergesetz (LWG)**

Bei einem Projekt der Abwasserbeseitigung ist eine Genehmigung nach § 52 LWG für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Abwasseranlagen wie Kanalisation und Pumpwerke unterliegen nicht mehr der Genehmigungspflicht.

Der Antrag ist aus folgenden Unterlagen und Plänen zusammenzustellen und in 4-facher (von Gemeinden in 3-facher) Ausfertigung bei der Wasserbehörde einzureichen. Die Pläne sind, soweit vorhanden, auf Grundlage amtlicher Karten zu fertigen, auf das DIN A 4 Format zu falten und zusammen mit den Berechnungen von Planaufsteller und Antragsteller zu unterschreiben. Bei der Erweiterung von Einleitungsmengen bzw. von Abwasserbehandlungsanlagen hat der Antrag auch den vorhandenen Bestand mit einzubeziehen.

#### **1. Antragsschreiben formlos:**

Es sind Name und Adresse sowie bei juristischen Personen der Sitz des Trägers des geplanten Vorhabens anzugeben.

#### **2. Erläuterungsbericht:**

Folgende Fragen sollen im Erläuterungsbericht beantwortet bzw. Angaben sollen enthalten sein:

- Wer wird der Träger und damit Einleiter des Entwässerungssystems, das bis zur Einleitungsstelle führt?
- Wie groß ist das Einzugsgebiet in ha?
- Welche Anlagen zur Behandlung des Abwassers zur Minderung der Schädlichkeit und zur Verzögerung des Abflusses sollen eingebaut werden?
- Katastermäßige Angaben über die Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück), auf denen sich die Anlagen befinden. Die Regenwasseranteile an jeder Einleitungsstelle sind in l/s zu ermitteln.

### **3. Übersichtskarte:**

im Maßstab 1:25.000 oder 1:5.000, auf der das Einzugsgebiet bzw. die zu entwässernden Flächen, die Hauptleitungen des Entwässerungssystems und die Gewässer (Wasserläufe, Teiche oder Seen), in die eingeleitet werden soll, gekennzeichnet sind.

### **4. Lagepläne:**

Der zu entwässernde Bereich ist im Maßstab 1:2.000 oder größer mit Einzeichnung der zu entwässernden Flächen und der Entwässerungsanlagen (Leitungen, Regenrückhaltebecken, Abwasserbehandlungsanlagen, usw.) und der Einleitungsstelle darzustellen. Bei einer Erweiterung sind auch bereits vorhandene Anlagen mit einzubeziehen.

### **5. Berechnung der einzuleitenden Wassermengen:**

Abflussmengen des anfallenden Niederschlagswassers sind aus den Teilflächen des Einzugsgebietes, den jeweiligen Abflussbeiwerten und der zugehörigen Regenspende (KOSTRA-DWD 2010R) nachzuweisen, bei Rückhaltung mit entsprechender Erweiterung der wassertechnischen Berechnung. Die Regenwasseranteile an jeder Einleitungsstelle sind in l/s zu ermitteln.

### **6. Hydraulischer Nachweis:**

Der Nachweise für das Gewässer ist entbehrlich, wenn vor der Einleitung eine Abwasserbehandlungsanlage mit Rückhaltung angelegt oder das Gewässer in den kritischen Bereichen natürlich ausgebaut werden soll. Die wassertechnische Berechnung für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen.

### **7. Bauzeichnungen:**

Anlagen zur Schadstoff- und Abflussminderung sind darzustellen. Außerdem ist ein hydraulischer Längsschnitt der Abwasserbehandlungsanlage zu fertigen.

**Nicht benötigt** werden Massenermittlungen und Kostenanschläge. Die Wasserbehörde kann im Bedarfsfall weitere Nachweisungen und Unterlagen anfordern.

Soweit es die Gewässersituation erfordert, können von der Wasserbehörde höhere Anforderungen gestellt werden. Weitere Details können bei der Wasserbehörde erfragt werden.

Bedenken Sie bitte, dass der Antrag nicht nur von der Wasserbehörde geprüft und beurteilt wird, sondern auch von Dritten eingesehen wird, deren Belange durch die Maßnahme berührt werden (z. B. Gemeinde, Wasser- und Bodenverband, Nachbarn, Wegebauastträger). Je deutlicher die Antragsunterlagen das beantragte Vorhaben darstellen, desto besser kann der Antrag beurteilt werden, desto weniger Nachfragen und Bedenken gibt es und umso schneller kann über den Antrag positiv entschieden werden. Die Wasserbehörde bittet um Verständnis, wenn aus vorstehenden Gründen ausführliche Angaben erbeten werden.